

---

Fall: Weihnachtsmarkt

## Aktenauszug

**Dr. Fritz Kolbe**  
Rechtsanwalt

Celle, 29.12.2016

Amtsgericht Celle Eingang am 02.01.2017
--

An das  
Amtsgericht  
29221 Celle

### Klage

des Herrn Kai Klages, An den Höfen 27, 21335 Lüneburg

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kolbe

gegen

Frau Beate Bethmann, Marienstraße 103, 30171 Hannover

Beklagte,

wegen Körperverletzung.

Namens und in Vollmacht des Klägers beantrage ich,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.000,00 € zu zahlen.

Ferner beantrage ich,

die Beklagte durch Versäumnisurteil zu verurteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

### Begründung:

---

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch aus einem Vorfall auf dem Weihnachtsmarkt in Celle am 29.11.2016 zu. An diesem Tag um ca. 18.00 Uhr ereignete sich Folgendes:

Der Kläger war mit zwei weiteren Kollegen nach Celle gereist, um den dortigen Weihnachtsmarkt zu besuchen. Auf der Fahrt hatten die Männer bis auf den Fahrer ein paar Biere getrunken. Auf dem Weihnachtsmarkt hatten sie an dem Glühweinstand "Schneeflocke" bis zum Zeitpunkt des Vorfalls jeder zwei Glühweine ohne Schuss getrunken. Es war beabsichtigt, um 19.00 Uhr auf eine Single-Party zu gehen. Die Stimmung war lustig und friedlich.

Kurz vor dem Vorfall hatte der Kläger mit der Beklagten Blickkontakt aufgenommen. Die Beklagte stand mit zwei weiteren Frauen an einem anderen Stehtisch vor dem Glühweinstand "Schneeflocke". Es kam zu einem Flirt. Der Kläger fasste sich ein Herz und ging zu der Beklagten hinüber. Kurz bevor er sie erreichte, stolperte er unglücklich über ein auf dem Boden liegendes Kabel. Dieses hatte er nicht gesehen, weil die Gäste des Glühweinstandes eng beieinander standen. Der Kläger drohte mit dem Gesicht auf das Kopfsteinpflaster zu fallen. Er konnte sich gerade noch auf der Beklagten abstützen, die ihn mit einem Lächeln auffing.

Plötzlich und unerwartet änderte sich aber die Stimmung der Beklagten. Sie stieß den Kläger grob von sich. Der Kläger verlor – dieses Mal durch den Stoß der Beklagten – wiederum das Gleichgewicht und fiel auf seine rechte Körperseite. Als der Kläger bereits am Boden lag, trat die Beklagte den Kläger grundlos und absichtlich gezielt mit ihrem beschuhten Fuß in sein Gesicht. Dabei brach die Krone auf dem rechten oberen Schneidezahn ab.

**Beweis:** Zeugnis des Frank Fröhlich, Marktstraße 8, 21335 Lüneburg,  
Zeugnis des Michael Lüder, Unterer Berg 9, 21335 Lüneburg.

Mit der Krone war der Kläger erst im Oktober 2016 versorgt worden.

**Beweis:** Zeugnis des Zahnarztes Dr. Manfred Löhr, Am Markt 18, 21335 Lüneburg

---

Er musste sich den oberen rechten Schneidezahn neu überkronen lassen. Dafür musste er an seinen Zahnarzt Dr. Löhr für die Zahnarzt- und Laborkosten insgesamt 1.000,00 € zahlen.

**Beweis:** Rechnung des Zahnarztes Dr. Manfred Löhr vom 01.12.2016  
nebst beiliegender Zahnlaborrechnung - Anlage K 1 -

Der Kläger ist privat versichert und hat die Rechnung bereits beglichen.

**Beweis im Bestreitensfalle:** Vorlage des Kontoauszugs vom 02.12.2016

Die Rechnung hat er noch nicht bei seiner privaten Krankenversicherung zum Ausgleich eingereicht.

Das Verhalten der Beklagten war vollkommen unangebracht und unverhältnismäßig. Ohne dass bewusste Verhalten der Beklagten wäre es zu keiner körperlichen Berührung zwischen den Parteien gekommen. Vielmehr hat die Beklagte die Gelegenheit des Stolperns ergriffen, ist dem Kläger entgegen gegangen und hat ihn zunächst aufgefangen.

Hilfsweise stützt der Kläger seine Klage auf einen Schmerzensgeldanspruch in der beantragten Höhe von 1.000,00 €, die angesichts der Körperverletzung durch die Beklagte durchaus angemessen erscheint.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Dr. Kolbe

---

**Hinweis des LJPA:**

Vom Abdruck der Anlage K 1 wurde abgesehen. Sie hat den vorgetragenen Inhalt.

---

---

**Karl Marwitz**

Rechtsanwalt

Celle, 09.01.2017

Amtsgericht Celle Eingang am 09.01.2017
--

An das  
Amtsgericht  
29221 Celle

**Az.: 12 C 11/17**

**In dem Rechtsstreit**

**Klages ./. Bethmann**

bestelle ich mich zum Prozessbevollmächtigten der Beklagten, die hiermit ihre Verteidigungsbereitschaft anzeigt.

Ich werde beantragen,

die Klage abzuweisen.

**Begründung:**

Die Klage ist bereits unzulässig erhoben. Das Amtsgericht Celle ist für die Entscheidung dieses Rechtsstreits nicht zuständig. Die Beklagte hat ihren Wohnsitz in Hannover.

Auch in der Sache kann der Kläger keinen Erfolg haben. Ihm steht gegen die Beklagte kein Schadensersatzanspruch zu. Der Kläger gibt den Hergang am 29.11.2016 falsch wieder.

Vielmehr hat sich der Vorfall wie folgt zugetragen:

Tatsächlich hat die Beklagte zu ihm hinübergeschaut. Dies jedoch nicht, um einen Kontakt zu dem Kläger herzustellen, sondern weil sie allgemein herumschaute, ob sie noch weitere ihrer ehemaligen Schulkameraden auf dem Weihnachtsmarkt trifft. Als der Kläger sich in ihre Richtung bewegte, schaute sie ihn ebenfalls an. Dies meinte sie aber nicht als Aufforderung zur persönlichen Kontaktaufnahme,

---

sondern weil sie befürchtete, von dem Kläger angerempelt zu werden. Sie dachte, er wolle an ihr vorbei zum Tresen des Getränkestandes gehen.

Als er unmittelbar vor der Beklagten stand, umfasste der Kläger plötzlich mit beiden Händen die Oberarme der Beklagten und zog sie an sich. Er neigte seinen Kopf nach rechts und versuchte, die Beklagte wider deren Willen auf den Mund zu küssen. Die Beklagte wehrte selbstverständlich diesen Versuch ab. Sie stieß den Kläger mit beiden Händen von sich. Der Kläger war derart betrunken, dass er sofort auf seine rechte Seite umfiel. Im Fallen stieß er mit der rechten Gesichtshälfte auf den Stehtisch, an dem die Beklagte mit ihren beiden Freundinnen stand. Dabei stieß sich der Kläger die Krone des oberen rechten Scheidezahnes ab.

Erst als der Zahn bereits abgebrochen war, stieß die Beklagte den Kläger nochmals mit dem Fuß von sich weg. Sie wollte ganz sicher gehen, dass sich der Kläger von ihr entfernt. Es wird jedoch bestritten, dass die Beklagte den Kläger mit ihrem Fuß an den Kopf getroffen haben soll. Da es dunkel war und der Kläger zwischen andere Besucher des Weihnachtsmarktes fiel, konnte die Beklagte nicht sehen, wohin ihr Tritt genau ging. Sie ist sich jedoch insoweit sicher, dass sie den Kläger irgendwo an der Brust und nicht im Gesicht getroffen hat.

**Beweis:** Zeugnis der Anne Arndt, Alter Bremer Weg 102, 29223 Celle

Die Zeugin Arndt stand direkt neben der Beklagten. Sie hat den Vorfall genau beobachten können.

Die einzige Motivation der Beklagten war es, den unangebrachten Annäherungsversuch des Klägers abzuwenden und ihm deutlich zu machen, dass ein weiterer Versuch, sich ihr anzunähern, nicht erwünscht war.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes zu. Zum Einen ist das Abbrechen einer Zahnkrone nicht schmerzhaft. Im Übrigen hat der Kläger zu den von ihm erlittenen Schmerzen nicht substantiiert vorgetragen. Dass er überhaupt durch das Verhalten der Beklagten Schmerzen erlitten haben soll, wird vorsorglich bestritten.

Die Klage ist abweisungsreif.

---

Marwitz, Rechtsanwalt

---

**Dr. Fritz Kolbe**  
Rechtsanwalt

Celle, 20.01.2017

Amtsgericht Celle Eingang am 20.01.2017
--

An das  
Amtsgericht  
29221 Celle

**Az.: 12 C 11/17**

**In dem Rechtsstreit**  
**Klages ./. Bethmann**

nehme ich zur Klageerwiderung wie folgt Stellung:

Selbst wenn der Zahn bei dem Sturz durch den Aufprall auf den Rand der Platte des Stehtisches herausgeschlagen worden sein sollte, so hat die Beklagte auch in diesem Fall den Schadensersatz zu zahlen. Ihre Reaktion war gänzlich überzogen. Sie hätte den Kläger nicht derart grob wegstoßen dürfen. Selbst wenn es so, wie die Beklagte schildert, gewesen wäre, hätte sie das Verhalten des Klägers durch die Aufnahme des Blickkontaktes provoziert. Eine derart heftige Reaktion entspricht nicht mehr den gesellschaftlichen Normen. Die Beklagte hätte sich schlicht abwenden können.

Hilfsweise macht sich der Kläger indes den Vortrag der Beklagten, der Zahn sei ihm beim Fallen nach dem groben und unangemessenen Stoß der Beklagten durch Aufstoßen auf dem Stehtisch abgebrochen, zu Eigen.

Dem Kläger steht überdies nicht nur der Ersatz der Kosten, sondern auch ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 1.000,00 € zu. Seine Oberlippe schwellte aufgrund des Tretes ins Gesicht stark an und schmerzte eine Woche lang, so dass der Kläger nicht richtig sprechen und essen konnte. Die Beklagte hat ihm somit schon wegen des Tretes Schmerzensgeld zu zahlen. Dies wird hilfsweise geltend gemacht. Aus Kostengründen wird nur eine Zahlung von 1.000,00 € von der Beklagten verlangt, die dem Kläger entweder als Ersatz seines materiellen Schadens oder als Schmerzensgeld zuzusprechen sind.

---

Dr. Kolbe, Rechtsanwalt



---

**Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts**

**12 C 11/17**

Celle, 29.01.2017

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Wieske

- ohne Hinzuziehung einer Protokollkraft -

**In dem Rechtsstreit**

**Klages ./. Bethmann**

erscheinen bei Aufruf:

1. mit dem Kläger Rechtsanwalt Dr. Kolbe,
2. mit der Beklagten Rechtsanwalt Marwitz,
3. als Zeugen: Herr Fröhlich, Herr Lüder und Frau Arndt.

Die Zeugen wurden ordnungsgemäß zu ihrer Wahrheitspflicht belehrt und verließen sodann den Sitzungssaal.

Zunächst wird in die Güteverhandlung eingetreten, Vergleichsverhandlungen scheiterten. Sodann wird in die mündliche Verhandlung übergegangen.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 29.12.2016.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

**Beschlossen und verkündet:**

Die prozessleitend geladenen Zeugen sollen zum Vorfall zwischen den Parteien auf dem Celler Weihnachtsmarkt am 29.11.2016 um ca. 18.00 Uhr vernommen werden.

Die Zeugen werden anschließend nacheinander hereingerufen und wie folgt vernommen:

**1. Zeuge**

Zur Person:

---

Ich heiße **Frank Fröhlich**, ich bin 36 Jahre alt, von Beruf Bankkaufmann und wohne in Lüneburg. Mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Der Kläger ist mein Arbeitskollege. Wir wollten einen Ausflug nach Celle, insbesondere auf die Single-Party für die über 30-Jährigen bei Bauer Lehmann machen. Vorher wollten wir auf dem Weihnachtsmarkt "vorglühen". Kai, also Herr Klages, ist seit zwei Jahren von seiner Ehefrau getrennt und auf der Suche nach einer neuen Partnerin.

Als wir unseren zweiten Glühwein tranken, fiel uns eine Gruppe von drei Frauen in unserem Alter auf, die an einem Stehtisch in der Nähe des Tresens standen. Kai gefiel die eine Frau, die auch immer wieder ihrerseits zu ihm herüberschaute, lächelte und zuprostete. Nach ca. 15 Minuten sagte Kai zu uns: "Jetzt oder nie!" und ging auf diese Frau zu. Plötzlich lag er so halb in ihrem Arm. Ich kann nicht sagen, wie das geschehen ist, weil ich nur seinen Rücken sehen konnte. Dann sah ich, dass diese Frau ihn nach von mir aus gesehen rechts geschubst hat. Er fiel auf den Boden. Dann habe ich noch eine Bewegung der Frau gesehen und daraufhin ein Stöhnen von Kai gehört. Sie hatte ihn nochmals getreten, als er bereits am Boden lag.

Auf Frage des Klägervertreters:

Ich habe nicht gesehen, dass Kai gestolpert ist. Es kann sein, es kann aber auch nicht sein. Ich weiß es nicht. Er war schon ganz schön betrunken. Ich glaube, er wusste gar nicht mehr so recht, was er da tat.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters:

Den Tritt habe ich nicht gesehen. Zwischen mir und Kai standen einige Personen. Ich habe nur den Oberkörper dieser Frau gesehen, die heute hier Kai gegenüber sitzt. Kai hat mit hinterher erzählt, dass sie ihm ins Gesicht getreten hat.

Auf weitere Nachfrage des Beklagtenvertreters:

---

Als Kai auf den Boden fiel, streifte er den Stehtisch, an dem die Frauen gestanden hatten. Ich habe aber nicht gesehen, ob er sich dabei seinen Zahn ausgeschlagen hat. Wie gesagt, er stand und fiel mit dem Rücken zu mir gewandt.

Laut diktiert und genehmigt, auf ein nochmaliges Vorspielen wurde allseits verzichtet.

## 2. Zeuge

Zur Person:

Ich heie **Michael Lder**, ich bin 42 Jahre alt, ich bin von Beruf Bankkaufmann und wohne in Lneburg. Mit den Parteien bin ich nicht verwandt und nicht verschwgert.

Zur Sache:

Der Klger ist mein unmittelbarer Vorgesetzter. Wir waren auf dem Weihnachtsmarkt in Celle. Kai und Frank hatten schon ganz schn Alkohol getrunken, so ungefhr vier oder fnf Glhweine mit Schuss. Die beiden hatten schon ganz schn 'was geladen. Ich blieb nchtern, weil ich beim letzten Kartenspiel verloren hatte und deshalb fahren musste. Dies ist immer so eine Absprache zwischen uns.

Wir sind alle Singles und natrlich auch auf der Suche nach netten Frauen. Uns fiel diese Gruppe von Frauen auf, die sichtlich Spa hatten. Sie schauten zu uns rber und lachten. Kai und die eine Frau, die ihn spter getreten hat, hatten die ganze Zeit schon Augenkontakt. Ich war fast eiferschtig. Dann sagte er, er wolle jetzt mal Ngel mit Kpfen machen oder so hnlich und ging auf sie zu. Ich dachte, er wollte sie umarmen. Da stie sie ihn pltzlich von sich. Kai stolperte und fiel zu Boden. Anstatt ihm aufzuhelfen, trat diese Frau ihn auch noch mit ihrem Fu.

Auf Nachfrage des Klgervertreters:

Ein Stolpern von Kai vor dieser missglckten Umarmung habe ich nicht gesehen. Es trifft zwar zu, dass dort Kabel auf dem Boden lagen. Daran kann ich mich erinnern, weil ein anderer Passant kurz vor diesem Vorfall ber dieses Kabel gestolpert ist.

---

Weil ich neugierig war, was er jetzt mit dieser Frau vorhat, habe ich so genau hingesehen.

Auf Frage des Beklagtenvertreters:

Den Tritt habe ich nicht gesehen. Frank stand rechts von mir, deshalb konnte er Kai, der auf dem Boden lag, nicht direkt sehen. Dazwischen standen noch Leute. Aber zwischen mir und Kai stand niemand. Ich kann allerdings nicht genau sagen, wo die Frau den Tritt gelandet hat. Dafür war es zu dunkel und es ging alles zu schnell.

Es trifft zu, dass Kai im Fall den Stehtisch "mitgenommen" hat. Ob er sich dabei auch die Krone ausgeschlagen hat, kann ich nicht sagen.

Erst als er aufstand, sah ich, dass er sich an die obere Lippe fasste, die dann auch schnell anschwell.

Laut diktiert und genehmigt, auf ein nochmaliges Vorspielen wurde allseits verzichtet.

### 3. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße **Anne Arndt**, ich bin 37 Jahre alt, ich bin von Beruf Informatikerin und wohne in Celle. Mit den Parteien bin ich nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Die Beklagte ist eine Schulfreundin von mir. Sie hat mich am Wochenende des 1. Advents in Celle besucht. Wir trafen uns mit noch einer Freundin auf dem Weihnachtsmarkt.

Zwei Stehtische weiter stand eine Gruppe von drei Männern, die offensichtlich "auf der Suche" waren. Ich hatte beobachtet, dass sie zunächst ihr Glück bei einer anderen Gruppe von Frauen versucht haben. Dann nahmen sie uns ins Visier. Ein paar Minuten später kam einer von denen zu uns herüber. Ohne auch nur ein Wort zu sagen, umschlang er Beate, also Frau Bethmann, mit seinen Armen und drückte sie an sich. Dann versuchte er auch noch, sie zu küssen! Beate stieß ihn natürlich weg. Dabei fiel er erst so halb auf unseren Stehtisch, warf alle Becher um und dann

---

auf den Boden. Beate war offensichtlich so sauer, dass sie ihn auch noch getreten hat. Sie ist regelrecht ausgerastet, wahrscheinlich weil sie auch schon ganz schön betrunken war. Sie war total hysterisch. Den Tritt habe ich zwar mitbekommen, aber weil der Stehtisch dazwischen stand, konnte ich nicht sehen, wohin Beate ihn getreten hat.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreeters:

Es kann gut sein, dass er sich am Stehtisch eine Krone ausgeschlagen hat. Das würde zu dem, was ich gesehen habe, passen. Gesehen habe ich es aber nicht. Als er aufgestanden ist, hat er sich an den Mund gefasst und hatte dann einen Zahn zwischen seinen Fingern.

Auf Nachfrage des Klägersvertreeters:

Ja, es trifft zu, dass wir alle drei keine feste Beziehung haben und natürlich offen sind für neue Bekanntschaften. Das heißt aber nicht, dass wir uns derart anmachen lassen wollen.

Es trifft auch zu, dass Beate diesem Typen schöne Augen gemacht hatte. Noch kurz bevor er herüber kam, sagte sie mir, dass sie ihn ganz süß fände.

Der Kläger ist aber nicht auf uns zugestolpert gekommen. Das stimmt nicht. Und Beate hat ihn auch nicht getreten, um ihn von sich wegzustoßen. Sie wollte ihm einfach noch einen verpassen für seine unverschämte Art. Das hat sie mir auch später so gesagt.

Laut diktiert und genehmigt, auf ein nochmaliges Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Das Ergebnis zur Beweisaufnahme wird mit den Parteien erörtert.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

**Freitag, den 04.02.2017, 10.00 Uhr, Saal 131.**

Wieske

---

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Olschowski

Justizobersekretärin

---

### Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Fall ist aus nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voran zu stellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten hat mit einem Tenorierungsvorschlag einschließlich prozessualer Nebenentscheidungen zu enden, wobei die Festsetzung des Streitwertes erlassen ist.
2. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, etc.) sind in Ordnung.
3. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
4. Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.
5. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen oder Hinweise für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Erfolg geblieben sind.
6. Legt ein/e Bearbeiter/in der zu treffenden Entscheidung eine rechtliche Erwägung zugrunde, die eine der Parteien erkennbar übersehen hat, so ist zu unterstellen, dass ihr Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äußern, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht hat.
7. Bearbeitungszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Verkündung am 04.02.2017.
8. Das Gericht hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet und die Beklagte mit ordnungsgemäßer Belehrung über die Folgen der Fristversäumnis aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Klagzustellung ihre Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und binnen weiterer zwei Wochen auf die Klage zu erwidern. Die entsprechende Verfügung des Gerichts ist der Beklagten zusammen mit der Klage am 08.01.2017 ordnungsgemäß zugestellt worden.
9. Es ist zu unterstellen, dass die von dem Kläger behaupteten Zahnarzt- und Laborkosten tatsächlich angefallen und angemessen sind. Die aktuelle Schmerzensgeldtabelle Hacks/Ring/Böhm beschreibt für solche Verletzungen, wie der Kläger sie erlitten hat, ein ausgeurteiltes Schmerzensgeld von 1.000,00 €.
10. Lüneburg und Hannover verfügen jeweils über ein eigenes Amts- und Landgericht. Celle verfügt über ein Amtsgericht, zuständiges Landgericht für den Bezirk Celle ist das Landgericht Lüneburg.